



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0306

vom 23. Mai 2018

Referenz-Nr.: GWR m 1080 / m 1081 / m 1082 / m 1087 / m 1088

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/5

Quellfassungen Eigental, Fuchsacker, Hürdli, Rappershalde und Ibig. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden

Niederhasli, Dielsdorf und Regensdorf

Betroffene

Gemeinderat Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli

Gemeinderat Dielsdorf, Mühlestrasse 4, Postfach 222, 8157 Dielsdorf

Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf

Wasserversorgung Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli

Massgebende Unterlagen

- Schutzzonenplan Quellfassung Eigental (Nr. 43010-02) 1:1000 vom 30.11.2017
- Schutzzonenreglement Quellfassung Eigental (GWR m 1080) vom 28.11.2017
- Schutzzonenplan Quellfassungen Fuchsacker und Hürdli (Nr. 43010-01) 1:1000 vom 30.11.2017
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Fuchsacker (GWR m 1081) und Hürdli (GWR m 1082) vom 15.01.2017
- Schutzzonenplan Quellfassungen Rappershalde und Ibig (Nr. 43010-03) 1:1000 vom 30.11.2017
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Rappershalde (GWR m 1087) und Ibig (GWR m 1088) vom 28.11.2017
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Niederhasli vom 19. Dezember 2017
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Regensdorf vom 30. Januar 2018
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Dielsdorf vom 31. Januar 2018
- Hydrogeologischer Bericht Dr. Heinrich Jäckli AG vom 31. Oktober 2016

Ergänzende Unterlagen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15. Februar 2018 reichte die Bänziger Kocher Ingenieure AG, Niederhasli, die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Eigental (Grundwasserrecht/GWR m 1080), Fuchsacker (GWR m 1081), Hürdli (GWR m 1082), Rappershalde (GWR m 1087) und Ibig (GWR m 1088) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 920/1978, Nr. 2468/1978 und Nr. 1115/1992 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Eigental und Gertholz, Fuchsacker, Hürdli, Rappershalde und Ibig genehmigt. Die Fassung Gertholz wird heutzutage nicht mehr zu Trinkzwecken genutzt. Die Grundwasserschutzzonen wurden nun überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgung Niederhasli erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht

vom 31. Oktober 2016 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 7. Dezember 2016 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 19. Dezember 2017 sowie 30. und 31. Januar 2018 hoben die Gemeinderäte Niederhasli, Regensdorf (nur Schutzzonen Eigental) und Dielsdorf (nur Schutzzonen Fuchsacker und Hürdli) die alten Schutzzonen auf, setzten die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliessen die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Eigental, Fuchsacker, Hürdli, Rappershalde und Ibig gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte haben dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Niederhasli, Dielsdorf und Regensdorf.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 920/1978, Nr. 2468/1978 und Nr. 1115/1992 erfolgten Genehmigungen der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Eigental und Gertholz, Fuchsacker, Hürdli, Rappershalde und Ibig werden aufgehoben.
- II. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Niederhasli, Regensdorf und Dielsdorf vom 19. Dezember 2017 sowie 30. und 31. Januar 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Eigental (GWR m 1080), Fuchsacker (GWR m 1081), Hürdli (GWR m 1082), Rappershalde (GWR m 1087) und Ibig (GWR m 1088) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

- III. Die Gemeinderäte Niederhasli, Dielsdorf und Regensdorf werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Eigental, Fuchsacker, Hürdli, Rappershalde und Ibig

Niederhasli, Dielsdorf und Regensdorf. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Niederhasli, Regensdorf und Dielsdorf vom 19. Dezember 2017 sowie 30. und 31. Januar 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellen Eigental (GWR m 1080), Fuchsacker (GWR m 1081), Hürdli (GWR m 1082), Rappershalde (GWR m 1087) und Ibig (GWR m 1088) und die entsprechenden Reglemente neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli, der Gemeinderatskanzlei Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, und der Gemeinderatskanzlei Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf, eingesehen werden.“

- IV. Die Gemeinderäte Niederhasli, Dielsdorf und Regensdorf werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Die Gemeinderäte Niederhasli, Dielsdorf und Regensdorf werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VII. Die Gemeinderäte Niederhasli, Dielsdorf und Regensdorf werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.

- VIII. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, und die Acht Grad Ost AG, Kloten, werden als katasterführende Stellen eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutz-zonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Raum-entwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die ent-sprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutz-zonen zu infor-mieren.
- X. Die Quelfassungen Eigental, Fuchsacker, Hürdli, Rappershalde und Ibig sind vor der UV-Anlage einzeln während eines Jahres monatlich bakteriologisch und halbjährlich chemisch durch ein qualifiziertes Labor untersuchen zu lassen. Alle Analysenresulta-te sind unaufgefordert dem Kantonalen Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zü-richt, sowie dem AWEL, Abt. Gewässerschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, zur Beurteilung einzureichen. Die Quelfassung Ibig darf erst wieder in der öf-fentlichen Wasserversorgung oder in einem öffentlich zugänglichen Laufbrunnen ge-nutzt werden, wenn die Trinkwasserqualität nachgewiesen ist.

Gebühren

- XI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit sepa-rater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Niederhasli, Dorfstrasse 17, Postfach, 8155 Niederhasli

| | | |
|------------------------|-------------|-------------------------------|
| - Staatsgebühr: | Fr. 918.40 | (Konto 104181 / 85284.61.000) |
| - Ausfertigungsgebühr: | Fr. 120.00 | (Konto 104181 / 85284.61.000) |
| Total | Fr. 1038.40 | |

Rechtsmittelbelehrung

- XII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kos-tenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XIII. Mitteilung an

- Gemeinderat Niederhasli, Dorfstrasse 17, Postfach, 8155 Niederhasli (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse 42, 8172 Niederglatt), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Niederglatt

- Gemeinderat Dielsdorf, Mühlestrasse 4, Postfach 222, 8157 Dielsdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (nur Schutzzonenakten Fuchsacker und Hürdli)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Dielsdorf

- Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Höngg-Zürich, Frankentalstrasse 3, 8049 Zürich), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (nur Schutzzonenakten Eigental)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Höngg-Zürich

- Wasserversorgung Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, Postfach 210, 8157 Dielsdorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Acht Grad Ost, Steinackerstrasse 2, 8302 Kloten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, Postfach, 8155 Niederhasli

- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs


Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **23. Mai 2018**

Inkrafttreten

Datum: **10. Sep. 2018**

Andere gesetzliche Publikationen

Verschiedenes

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen

Eigentäl, Fuchsacker, Hürdli, Rappershalde und Ibig

Niederhasli, Dielsdorf, Regensdorf. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 23. Mai 2018 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Niederhasli, Regensdorf und Dielsdorf vom 19. Dezember 2017 sowie 30. und 31. Januar 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellen Eigentäl (GWR m 1080), Fuchsacker (GWR m 1081), Hürdli (GWR m 1082), Rappershalde (GWR 1087), und Ibig (GWR m 1088) und die entsprechenden Reglemente neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 16. Juli 2018 bis 15. August 2018 auf der Gemeindekanzlei Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli, der Gemeindekanzlei Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, und der Gemeindekanzlei Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf, eingesehen werden.

Niederhasli, Dielsdorf und Regensdorf

00242923

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

10. Sep. 2018

